

## Die Politik der nationalsozialistischen Machthaber gegenüber der polnischen Minderheit in Deutschland (1933–1945)

von Wojciech Wrzesiński

Die Machtergreifung durch die Nationalsozialisten hatte einen bedeutenden Einfluß auf die Veränderung der Lage der polnischen Minderheit in Deutschland. Diese ergab sich nicht so sehr aus den veränderten Zielen der Minderheitenpolitik, die sich, verglichen mit der Zeit der Weimarer Republik, im Grunde genommen nicht änderten, als vielmehr aus der veränderten Bestimmung der Rechtslage wie auch der durch die nationalsozialistischen Machthaber in der Praxis angewandten Politik. Die Einführung totalitärer Grundsätze zur Organisierung des öffentlichen Lebens angesichts der herrschenden Rassentheorien entschied über die Hauptrichtungen der Nationalitätenpolitik des NS-Staates. Wo noch die Regierung der Weimarer Republik öffentlich das Recht der freien Wahl der Volkszugehörigkeit jedem Bürger gemäß seinem Empfinden zuerkannt hatte, behaupteten die nationalsozialistischen Machthaber, über die Volkszugehörigkeit müßten objektive Voraussetzungen entscheiden, und zwar verstanden als Blut- und Rassengemeinschaft. In diesem Sinne stellte Hitler fest: „Die Ideologie des Nationalsozialismus verwirft dogmatisch eine Verschmelzung mit anderen Völkern. Damit zerschlägt sie die Möglichkeiten einer bürgerlichen Germanisierung. Die Nationalsozialisten haben nicht die Absicht, fremde Stämme ihrer Namen oder ihrer Kultur zu berauben. Wir erteilen keine Befehle der Verdeutschung fremder Namen, im Gegenteil, wir wünschen dies ganz einfach nicht. Unsere Ideologie sieht in jedem Krieg, dessen Ziel die Unterjochung eines fremden Volkes ist, einen Prozeß, der sich früher oder später auf die Sieger auswirkt.“ Während eine Germanisierung als eine Einwirkung von außen abgelehnt wurde, da sie nicht imstande sei, Rasse und Blut zu ändern, sahen die NS-Machthaber in Wirklichkeit dennoch nicht von ihren Plänen einer Entnationalisierung ab. Sie suchten nach Möglichkeiten für ein solches Vorgehen, welches Gelegenheit geben würde, zwei sich objektiv einander ausschließende Tendenzen in Übereinstimmung zu bringen: den Rassismus mit der Angleichung, um eine Germanisierung zu beschleunigen und die Gefahr zu vermeiden, welche nach den Worten Hitlers in der Aufnahme von Polen in den Kreis des deutschen Volkes bestehen würde, was wiederum, da diese Menschen „von niedrigerem Rassenwert seien, eine Wertsenkung der höheren Rasse zur Folge haben würde“.

Auf der Suche nach einer theoretischen Begründung für die Germanisierung, vor allem in den völkisch vermischten, politisch zudem wichtigen Grenzgebieten, beriefen sich die Nationalsozialisten auf die Vermischung polnischer und deutscher Einflüsse und auf die Notwendigkeit, sämtliche Menschen deutschen Blutes, wenngleich nur teilweise, vor der Polonisierung zu schützen. Die Germanisationspolitik wurde während der Zeit des Dritten Reiches unter der Parole der Wiedereindeutschung durchgeführt, von der alle jene betroffen wurden, die durch einen langen historischen Prozeß bereits zum Teil polonisiert worden waren. In der Praxis nahm dies Formen umfangreicher Assimilationsaktionen an, welche unterstützt wurden durch eine häufig offen, manchmal mehr oder minder verdeckt angewandte Diskriminierung, abhängig von den im Augenblick herrschenden Bedingungen. Die NS-Machthaber bemühten sich hierbei um die Aufrechterhaltung des Anscheines eines gesetzmäßigen Vorgehens. Die damals veröffentlichten verschiedenartigsten neuen Rechtsnormen umrissen, sämtliche Probleme der nationalen Minderheiten

außer acht lassend, Recht und Freiheit lediglich für Deutsche. Der Einheit und der Ausschließlichkeit des mit dem Nationalsozialismus identifizierten deutschen Volkes untergeordnete juristische Konstruktionen, welche die Möglichkeit totalitären Vorgehens unter Wahrung des Führerprinzips gaben, schufen die Vorbedingungen zu einer Anwendung einer nicht nur auf Assimilierung, sondern auch auf Diskriminierung gestützten Nationalitätenpolitik. Hinter den theoretischen Voraussetzungen dieser Politik der NS-Machthaber verbarg sich die Perspektive der biologischen Extermination jener Polen, die nicht von der Möglichkeit einer Verschmelzung mit der deutschen Mehrheit Gebrauch machen wollten. Die durch die internationale Lage und die Gestalt der polnisch-deutschen Beziehungen verursachten Beschränkungen in der Germanisierungsaktion bewirkten, daß die Nationalitätenpolitik nicht unmittelbar von NS-Parteizellen durchgeführt wurde, sondern von einer speziellen, anstelle vieler ähnlicher während der Zeit der Weimarer Republik wirkenden Gesellschaften, ins Leben gerufenen Organisation: dem „Bund Deutscher Osten“. Obwohl der BDO eine scheinbar unabhängige Organisation blieb, gab es für niemanden, der die Organisationsprinzipien des öffentlichen Lebens im Dritten Reich kannte, auch nur den geringsten Zweifel, daß dieser Bund nur im Auftrage der NSDAP wirken konnte. Die ersten Monate der nationalsozialistischen Regierung verursachten eine beträchtliche Stockung in der polnischen nationalen Bewegung in Deutschland. Der Terror, und zwar nicht nur gegen polnische Organisationen, Verbände und Institutionen, sondern in einem noch größeren Maße gegen Juden, Kommunisten und Sozialdemokraten, sowie die Ankündigung, später mit den Polen in Deutschland abzurechnen, hatte Erfolge zu verzeichnen. Die Nationalsozialisten waren überzeugt, die national aktive polnische Bevölkerung rasch durch deren Absperrung in den Rahmen solcher organisierter Strukturen lähmen zu können, die vor allem für die Mitglieder des Bundes der Polen in Deutschland bestimmt waren. Diese Taktik erstrebte eine Einschließung der Polen in ein wirklich nationales Ghetto, ohne dieses durch Rechtsnormen zu bezeichnen. Die Polen wurden, wie alle anderen Nationalitätengruppen, als eine geschlossene Gemeinschaft behandelt, als seien sie nicht durch das Nationalitätenbewußtsein, sondern durch Blutsverwandtschaft bestimmt.

Die Grundsätze der Nationalitätenpolitik des NS-Staates beschrieb Otto Flug aus dem Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder: „Der Propaganda- und Nationalitätenkampf sollte nicht nur auf eine Sprach- und Gewohnheitenangleichung nach außen angelegt sein, sondern auf die Werbung, die Auswahl und die erzieherische Gestaltung der einzelnen Individuen, die, der Stimme des Blutes folgend, sich aufrichtig für das Deutschtum entscheiden. Der erzieherische Weg ist begründet, da wir es im Grenzbezirk nicht mit einem Volk von reiner fremder Rasse zu tun haben, sondern mit einer gemischten Schicht mit starker deutscher Färbung; deshalb können wir auch dank der Anziehungskraft unserer Erziehung und unserer Lebensart überzeugt sein, daß wir uns gerade der polnischen Minderheitenschicht nähern, welche Widerstand leistet und deren Energie sich aus dem deutschen Bluterbe herleitet. In Anbetracht dieser ursprünglichen deutschen Elemente dürfen wir die polnisch sprechende Bevölkerung nicht allein lassen. Ein solcher Nationalitätenkampf ist durch den Führer nicht verworfen als eine Germanisierung rassisch fremder Völker, sondern führt zur Gewinnung ursprünglich deutscher Volksmitglieder. Dort, wo dies notwendig ist, müssen unbedingt Stoßkräfte und Polizeimittel eingesetzt werden.“

Es war beabsichtigt, dieses Ziel durch ein Vorgehen auf zwei Wegen zu erreichen: erstens durch die Herstellung verschiedenartiger Bedingungen, welche die Polen zu einer, wenn auch nur äußerlichen, Erklärung der Trennung von der polnischen Bevölkerung ermuntern sollten, um sie so schrittweise in das Leben der deutschen nationalsozialistischen Gemeinschaft zu ziehen. Zweitens ihre Vernichtung durch ökonomische, admini-

strative, kulturelle Benachteiligung, ja, sogar durch biologische Extermination jener Polen, welche sich nicht freiwillig der Nationalitätenpolitik der NS-Machthaber unterordnen würden.

Erhalten gebliebene Dokumente belegen, daß in nationalsozialistischen Führungskreisen über die Wahl von optimalen politischen Methoden gegenüber der polnischen Bevölkerung beraten wurde. Zur Diskussion stand vor allem die Bestimmung des Augenblicks, an dem von der Assimilation zur völkischen Diskriminierung übergegangen werden sollte. NSDAP und NS-Verwaltung wandten damals ihr besonderes Augenmerk darauf, die Grundlagen einer Zusammenarbeit zwischen staatlicher Verwaltung und gesellschaftlichen Organen unter Ausnutzung verschiedenartiger Wirkungsfelder zu skizzieren. Die Pläne zur völkischen Vernichtung der in den Grenzgebieten ansässigen polnischen Minderheit wurden peinlich genau mit den Entwürfen für einen wirtschaftlichen Umbau gekoppelt, der die ökonomische Belebung dieser Gebiete und die Unterbrechung der dort geführten Krisenwirtschaft effektiv herbeiführen sollte.

Die nationalsozialistischen Prinzipien des antipolnischen Vorgehens berücksichtigten verschiedene Methoden und Mittel, die anzuwenden wären, und führten sie in die Praxis ein. Man suchte den Einfluß des polnischen Schulwesens durch die Einführung von neuen Beschränkungen in der Zahl der Kinder einzudämmen, die ihren Unterricht in polnischer Sprache beginnen sollten. Zu diesem Zweck wurden Aufnahmeprüfungen hinsichtlich der Beherrschung der polnischen Sprache obligatorisch. Es wurde vorgeschlagen, jede Hilfe seitens des deutschen Staates für das Minderheitenschulwesen einzustellen, die Möglichkeiten für Durchführung eines Unterrichts in polnischer Sprache außerhalb der Schule zu beschränken, die Beschäftigung solcher polnischen Lehrer, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen, zu unterbinden und die Mindestzahl an Schülern heraufzusetzen, die für notwendig erachtet wurde, um polnische Schulen aufrechtzuerhalten. Man wollte das Recht zur Teilnahme an polnischen Veranstaltungen auf Mitglieder des Bundes der Polen in Deutschland beschränken, indem man Identität von Zugehörigkeit zur Organisation und Nationalität verordnete. Man suchte die Möglichkeit öffentlicher uneingeschränkter Demonstration nationaler Eigenart durch die polnische Minderheit zu unterbinden. Es wurde die Möglichkeit erwogen, die freie Auswahl polnischer Bücher in polnischen Bibliotheken, wie auch die in Fragmenten und Fortsetzungen in den polnischen Zeitungen in Deutschland erscheinenden Ausgaben zu begrenzen. Voraussetzung der Germanisierungsaktion war das Bestreben, den deutschen Einfluß auf alle Gebiete des öffentlichen und privaten Lebens durch die Kontrolle und den monopolistischen Einfluß des Nationalsozialismus auszudehnen, und zwar derart, daß die Polen von der „Wiege bis zum Grabe“ die dominierende Stellung des Nationalsozialismus zu spüren bekämen. Es wurden eigens Grundsätze ausgearbeitet für die Ansetzung deutscher Staatsbeamten, Angestellten, Ärzte und Hebammen, von Schulen, wirtschaftlichen und kulturellen Institutionen auf den national nicht einheitlichen Gebieten. Unter dem Gesichtspunkt der Anforderungen des Nationalitätenkampfes wurden die Grundsätze der Beschäftigung von Lehrern, Beamten und Angestellten staatlicher Institutionen auf diesen Gebieten umrissen. Die Investitions- und Beschäftigungspolitik wurde unter dem Gesichtspunkt der Bedürfnisse des Kampfes gegen den polnischen Einfluß verabschiedet. Man sorgte dafür, daß die polnischen Kräfte in ihrem Bewegungsraum immer stärker eingeschnürt wurden. Planmäßigkeit, Koordinierung, die Zusammenschweißung aller Kräfte, Disziplin, Elastizität in der Taktik, aber Rücksichtslosigkeit in den Methoden — das waren die fundamentalen Eigenschaften der damaligen Germanisierungspolitik. Genaueste Beobachtung, eine tiefgehende Infiltration der polnischen Minderheit durch die Polizei und ein differenziertes Agentennetz in der polnischen Bewegung erlaubte mit größter Genauigkeit, die Grundlagen des Wirkens der polnischen Bewe-

gung zu bestimmen und immer neue Wege zur Bekämpfung aller Symptome polnischer völkischer Aktivität einzuschlagen.

Als die Germanisierungspolitik der Außenpolitik und den Beziehungen zur Polnischen Republik untergeordnet wurde, stellte man im allgemeinen die drastischen und offenen Kampfmethoden gegenüber den Polen ein. Die taktischen Anweisungen der Zentralregierung wurden allerdings sehr oft durch die unteren Instanzen der NS-Führung nicht aufgegriffen, und es kam zu Konflikten, die nur durch die Parteidisziplin gelindert wurden. Die von den Nationalsozialisten umrissenen grundlegenden Voraussetzungen für eine Germanisierung basierten darauf, daß der Germanisierung der jungen Generation eine besondere Funktion zuerkannt wurde. Dies bewirkte eine etwas größere völkische Bewegungsfreiheit für die Generation der Älteren, die von den NS-Machthabern als für den Nationalsozialismus endgültig verloren angesehen wurde. Außenpolitische Gründe bewirkten, daß in der Zeit der NS-Macht die nationale polnische Bewegung die einzige organisierte Kraft blieb, die nicht vor den Triumphwagen des Nationalsozialismus gespannt wurde.

Zu einem Faktor, der es prinzipiell der totalitären Führung erleichterte, die Politik der nationalen Vernichtung der Polen in Angriff zu nehmen, wurde die neue Gesetzgebung im NS-Staat. Die alte Gesetzgebung aus der Weimarer Zeit wurde durch genau kalkulierte Gesetze abgelöst, aber ohne daß ein Grundgesetz oder eine Konstitution eigene Rechte der Polen umrissen hätte. Einzelne Verordnungen waren dergestalt konstruiert, daß sie das Vorrecht der Interessen des deutschen Volkes, verstanden als identisch mit den Interessen der NSDAP, sicherten. Es entstand eine Situation, in der jede mit der Politik der NSDAP nicht übereinstimmende Handlung auch schon eine Übertretung der geltenden Rechtsnormen bedeutete. Der Reichsrechtsführer und Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Hans Frank, gab öffentlich zu: „Das deutsche Recht ist dazu bestimmt, ein Instrument der Sicherheit des Staates in Hinsicht auf die deutsche Rasse, die deutsche Erde, den deutschen Menschen und die deutsche Kultur zu sein.“ Die nationalsozialistische Gesetzgebung umging das Problem der nationalen Minderheiten völlig. Sie sicherte auf dem Rechtswege der NSDAP das Monopol für öffentliche politische Tätigkeit und beseitigte die schon früher nicht sehr großen Möglichkeiten der polnischen Minderheit, auf die Entwicklung des öffentlichen Lebens einzuwirken. Das Gesetz über die Sicherheit der Grenzen des Reiches und Vergeltungsmaßnahmen des Jahres 1937 gaben der NS-Verwaltung die Möglichkeit, die nationalen Minderheiten aus den Grenzgebieten zu entfernen, führten eine Beschränkung im Bereich der freien Verfügung über Grundbesitz ein und erleichterten eine Umbildung der Beschäftigungspolitik im Sinne von Germanisierungsmethoden. Es konnten Polen gegenüber Methoden angewandt werden, die sich nun schon nicht mehr aus dem geltenden Recht ergaben, sondern die von einer freien Auffassung laufender politischer Bedürfnisse abgeleitet waren. Die polnische Bewegung in Deutschland beobachtete mit Sorge die kritische Rechtslage der polnischen Minderheit, da sie darin eine nationale Bedrohung sah. Verschiedene Versuche, diesen Zustand zu ändern, unter anderem 1937 unmittelbare Gespräche der Vertreter des Bundes der Polen mit Hitler, bewirkten nicht viel.

Eine andere rechtliche Situation herrschte im Gebiet des Opper Schlesien, wo von 1922 bis zum 15. Juli 1937 die Genfer Konvention verbindlich war und die Grundlage einer internationalen Kontrolle der Minderheitenpolitik schuf. Die NS-Machthaber nahmen diesen Zustand als Aussicht auf die Unterzeichnung eines bilateralen polnisch-deutschen Minderheitenabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen. Die polnische Diplomatie verwarf diesen Vorschlag jedoch unter dem Vorwand, die Unterzeichnung eines solchen Abkommens würde der wesentlich besser organisierten deutschen Minderheit in Polen größere Möglichkeiten einer Einmischung des Reiches in

die inneren Angelegenheiten der Polnischen Republik schaffen. Die Gespräche führten am 5. November 1937 zur Abfassung und gleichzeitigen Veröffentlichung einseitiger, inhaltlich identischer Erklärungen Polens und des Dritten Reiches in der Minderheitenfrage. Diese Erklärungen verkündeten die Einführung des Verbotes der Assimilation, der Sprach-Freiheit für beide Minderheiten in Wort und Schrift, in persönlichen Kontakten und auf öffentlichen Versammlungen, das Recht des freien Zusammenschlusses in Minderheitenverbänden, das Recht zur Unterhaltung von Schulen mit muttersprachlichem Unterricht, den Gebrauch der Muttersprache in der Seelsorge sowie die Entfernung von Behinderungen bei der Berufsausübung und der nationalen Tätigkeit aufgrund der Volkszugehörigkeit. Die Deklaration endete mit der Feststellung: „Oben erwähnte Grundsätze dürfen in keinem Fall die Pflicht der unbedingten Loyalität der Mitglieder der Minderheiten dem Staat gegenüber, dessen Bürger sie sind, verletzen. Oben erwähnte Grundsätze würden aufgestellt im Bestreben, den Minderheiten annehmbare Existenzbedingungen und ein harmonisches Zusammenleben mit der nationalen Mehrheit zu sichern, welches zur Entwicklung und zur engeren Gestaltung freundschaftlicher nachbarlicher Beziehungen zwischen Polen und Deutschen führt.“

Diese Erklärung führte in der Praxis der Nationalitätenpolitik auf beiden Seiten der Grenze zu keinen Änderungen. Da die nationalsozialistischen Deutschen keine offene Vernichtungspolitik gegenüber der polnischen Bevölkerung führen konnten, unterlag deren Politik gegenüber den Polen — ausdrücklich als vorübergehend bezeichnet — weiterhin drei prinzipiellen Grundsätzen: erstens der Festigung des deutschen Besitztums auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, zweitens der Isolierung polnischer völkischer Gruppen, die sich nicht in den Germanisierungsprozeß schicken wollten, und drittens der Gewinnung von nationalbewußtseinslosen, oder auch bewußt einer Verschmelzung mit der deutschen Bevölkerung zusteuern den polnischen Schichten für das Deutschtum.

Im Laufe des sich zuspitzenden internationalen Konfliktes wurde die Nationalitätenpolitik des Dritten Reiches in immer größerem Maße bloße Funktion der Außenpolitik, die versuchte, Druck auf den polnischen Staat auszuüben, um auf diese Weise für die deutschen Minderheiten in Polen Konzessionen zu erreichen. Gleichzeitig sollte sie in psychologischer Hinsicht vorbereiten und die deutsche Bevölkerung auf einen kommenden Konflikt präparieren. Die über ein gut organisiertes, diszipliniertes Organisationsnetz verfügenden Nationalsozialisten verstanden es, die bestehenden antipolnischen Stimmungen als Motor zu einem entsprechenden Vorgehen gegen die Polen auszunutzen, dem sie den Charakter scheinbarer spontaner Handlungen gaben. Die Verschlechterung der politischen Situation zwischen Polen und Deutschland brachte ein paralleles Anwachsen von antipolnischen Ausschreitungen mit sich. Seit dem Herbst 1938 wuchs die Zahl individueller Übergriffe von Gewalt und Terror. Es verging kein Tag, an dem nicht die Zentrale des Bundes der Polen in Deutschland mit Sitz in Berlin Berichte von Überfällen auf private Wohnungen, über die Zerschlagung polnischer Versammlungen und über die Schwierigkeiten, denen Polen seitens deutscher Ämter und Arbeitgeber ausgesetzt waren, erhielt. Auf die Konsequenzen einer solchen Situation hinweisend, schrieb der polnische Konsul in Oppeln in seinem Bericht an die Zentrale im Januar 1939: „Diese Resultate sind jedoch bereits gewissermaßen die Reste der moralischen Widerstandsfähigkeit der polnischen Bevölkerung, deren Grenzen wir uns immer mehr nähern, besonders da, ganz abgesehen von dem ständig wachsenden wirtschaftlichen Druck, die deutsche Seite in der letzten Zeit einen auf breiter Ebene praktizierten physischen Druck auszuüben beginnt.“

Zum antipolnischen Vorgehen wurde die gesamte ungeheure und leistungsfähige totalitäre Maschine der NS-Macht engagiert. Charakteristisch war das Bestreben, sämtliche Spuren polnischer Tradition in den Grenzgebieten zu beseitigen. Die Aktion der Orts-

und Namensänderung wurde verstärkt, Aufschriften in polnischer Sprache wurden von öffentlichen Plätzen entfernt, der Gebrauch der polnischen Sprache an öffentlichen Orten wurde eingeschränkt, es kam zu Schwierigkeiten bei der Angabe polnischer Vornamen für Neugeborene. Die alte Politik, die Polen in ein nationales Ghetto zu zwingen, verstärkte sich. Die NS-Machthaber erschwerten jenen Polen, die nicht Mitglieder des Bundes der Polen in Deutschland waren, Kontakte mit dem polnischen völkischen Leben und jede Deklaration ihrer nationalen Zugehörigkeit. Die Kontrolle und die polizeiliche Ausforschung polnischer Verbände und Gesellschaften wurde verstärkt, indem man demonstrativ aus diesem Vorgehen eine Form von Einschüchterung der Polen machte. Es war deutlich zu sehen, daß den Nationalsozialisten nicht soviel an den eigentlichen Ergebnissen der Germanisierungsaktion lag, als vielmehr an den nach außen sichtbaren Effekten. Systematisch verstärkte sich die Anzahl der Überfälle auf Lokale polnischer Organisationen, das Einschlagen von Scheiben, das Bewerfen privater Wohnungen von Polen mit Steinen, die Zerschlagung kultureller Veranstaltungen. Polnischen Aktivisten wurden die Pässe entzogen. Dieses Vorgehen wurde offiziell als Ausdruck der Vergeltung für die Politik des polnischen Staates gegenüber der deutschen Minderheit ausgegeben. Das in Slatow herausgegebene „Grenzmarkblatt“ schrieb am 16. Mai 1939 geradezu: „Wer sich unter den Slatower Veteranen aus seiner inneren Einstellung heraus den Polen gegenüber nicht abstoßend verhalten wird, der kann so schnell wie möglich unsere Reihen verlassen, da für solche kein Platz in ihnen sein wird.“ Die Demonstration einer feindlichen Haltung gegenüber der polnischen Minderheit in Deutschland wurde in gewisser Hinsicht zum Kriterium der Beurteilung von Parteidisziplin und Patriotismus. Die Vorbereitungen der NS-Machthaber zu einer endgültigen Abrechnung mit den Polen dauerten an. Es wurden Proskriptionsverzeichnisse angefertigt, die zum geeigneten Zeitpunkt unschätzbare Dienste leisten sollten. Das systematische Bespitzeln der Polen in Deutschland erbrachte das nötige Material für künftige Anklageschriften. In den Grenzgebieten wurden aufgrund der Gesetze über die Sicherheit der Grenzen des Dritten Reiches Aussiedlungsaktionen durchgeführt, die allerdings auch den Mechanismus gegenseitiger Eskalation in Gang setzten. Im Sommer verlangten die polizeilichen Organe viele Male die Herausgabe der Mitgliederlisten polnischer Verbände. Die Repressionszensur wurde verstärkt und führte zu einer Desorganisation des polnischen Pressewesens.

Der August 1939 brachte eine fortschreitende Verstärkung von offener Gewaltanwendung gegenüber Polen. Viele Polen erhielten den Befehl zum Verlassen der Grenzgebiete. Es häuften sich Revisionen in polnischen Institutionen. Aufgrund der Verordnung des Reichsministers des Innern wurde am 16. August der Beschluß über die Schließung polnischer Bibliotheken in Deutschland veröffentlicht. Es wurden Revisionen zur Auffindung von Mitgliederlisten auch im Sitz der Zentrale des Bundes der Polen durchgeführt. Die Lokale polnischer Institutionen in den Grenzgebieten unterlagen der Beschlagnahme für militärische Zwecke. Mit dem endgültigen Zuschlagen allerdings wartete man. Am 26. August 1939 wurden sämtliche Schüler und Angestellte des polnischen Gymnasiums in Marienwerder festgenommen und abtransportiert. Zuerst wurden sie in eine psychiatrische Klinik überwiesen, von wo aus sie im September 1939 in Konzentrationslager überführt wurden; nur die Jüngsten wurden freigelassen. Verhaftungen von Lehrern polnischer Schulen und von Angestellten verschiedener polnischer Institutionen wurden durchgeführt. Aber erst der Ausbruch des Krieges erlaubte einen Massenangriff. Der Vertreter des Gestapochefs von Oppeln, SS-Sturmabführer Joachim Deumling, charakterisierte in seinem Bericht die Stimmungen, die damals unter den Nationalsozialisten herrschten, und stellte mit Erleichterung fest: „Endlich ist die Zeit zu Ende, in der man in der Minderheitenpolitik Rücksichten auf die Deutschen in Polen nehmen mußte. In den jetzigen Verhältnissen besteht die Möglichkeit, den fremden Minderheiten Schlä-

ge zu versetzen, die diese schon nicht mehr aushalten. Zu diesem Zweck müßte in drei Richtungen vorgegangen werden, und zwar gegen Organisationen, Personen und die polnische Sprache.“

Die Aktion entwickelte sich planmäßig. Es wurden Verhaftungen aufgrund schon früher aufgestellter Listen durchgeführt. Schulen und polnische Institutionen wurden geschlossen, das Vermögen polnischer Organisationen beschlagnahmt. Am 4. September gab die Zentrale der Gestapo in Berlin eine Verordnung an alle ihr nachgeordneten Stellen heraus, in der sie die Schließung und Sicherstellung sämtlicher polnischer Organisationen und Institutionen in Deutschland gehörenden Lokale anordnete. Diese Anordnung war als gleichbedeutend mit dem Tätigkeitsverbot sämtlicher polnischer Organisationen in Deutschland aufzufassen. Verhaftungen wurden fortgesetzt. Die Verhafteten wurden zeitweilig bei der örtlichen Gestapo untergebracht und einem brutalen Verhör unterzogen, welches Beweismaterial für die angeblich staatsfeindliche Tätigkeit der polnischen Bewegung erpressen sollte. Am 7. September tagte im Reichsministerium des Innern eine Konferenz, auf der über das Schicksal der polnischen Minderheit in Deutschland auf der Tagesordnung entschieden werden sollte. Auf deutscher Seite nahmen teil: Oberinspektor Jarosch, Ministerialrat Behrend sowie der einige Tage später zum Kommissar für die Liquidierung des Bundes der Polen ernannte Leiter des Bodenamtes, der Geheime Staatsrat Schmidt. Von polnischer Seite: Dr. Brunon Openkowski, Syndikus des Bundes der Polen, der Direktor der Slawischen Bank in Berlin Franciszek Lemańczyk und Dr. Michalek, Sachbearbeiter für kulturelle Fragen. Es wurde ihnen erklärt, daß die Tätigkeit des Bundes der Polen und sämtlicher Organisationen unterbrochen würde, die polnischen Schulen geschlossen, wirtschaftliche Organisationen nach Eintreibung der Verbindlichkeiten ihre Tätigkeit einzustellen hätten, Presse und polnische Druckereien geschlossen würden. Man verpflichtete die Zentrale des Bundes der Polen zur Vorlage eines Verzeichnisses der Liegenschaften und der damit verbundenen Verpflichtungen. Die Konfiszierung des Vermögens wurde angeordnet. Diese Verordnung – obwohl als vorläufig bezeichnet – schuf die Rechtsgrundlage zur faktisch schon längst durchgeführten Liquidation des organisierten polnischen Lebens in Deutschland. Örtliche Behörden äußerten die Befürchtung, daß diese Verordnungen unzureichend wären und nicht die Voraussetzungen für eine vollständige Lösung des polnischen Problems in Deutschland gäben, im Gegenteil, daß sie Möglichkeiten eines Wiedererstehens im Falle veränderter politischer Verhältnisse offenließen. Genauere Beobachtungen lassen erkennen, daß die Zentralorgane eine gewisse Zurückhaltung in den Repressionen gegenüber der polnischen Minderheit empfahlen, was jedoch auf Widerstand seitens der örtlichen Zellen der Gestapo traf. Wie man annehmen kann, wurde diese Zurückhaltung in den Grenzgebieten von der Befürchtung einer Reaktion von außen diktiert. Die Verordnungen bezüglich einer gewissen Zurückhaltung gegenüber der polnischen Minderheit trafen auf die Kritik regionaler Behörden, die weitgehende Restriktionen einschließlich von Massenaussiedlungen der polnischen Minderheit aus den Reichsgebieten forderten, um die polnische Frage endgültig zu lösen.

In der Verordnung des Interministeriellen Rates für die Reichsverteidigung wurde in Anlehnung an die Vorschläge des oben erwähnten Rats Schmidt am 27. Februar 1940 ein endgültiges Verbot einer Tätigkeit aller polnischen Organisationen im Reich unter Androhung hoher Strafen verabschiedet.

Wir besitzen bis heute keine vollständige Bilanz der polnischen materiellen Schäden. Eine solche Bilanz konnte lediglich für das Oppelner Schlesien gefertigt werden, wo in der Zeit bis zum 23. Juli 1940 von 24 sich im Zustand der Liquidation befindenden Liegenschaften polnischer Organisationen 14 für eine Summe von 720 000 Mark verkauft wurden. Auf deutschem Reichsgebiet wurden 4 Druckereien, 14 polnische Zeitschriften,

60 Grundschulen, 2 Mittelschulen, 14 Vorschulen, viele Bibliotheken und polnische Klubs sowie 35 Finanz- und Kreditinstitute bei gleichzeitiger Konfiszierung des Vermögens aufgelöst. Ungefähr 2000 Polen wurden verhaftet. Aus den örtlichen Gefängnissen und Arrestlokalen transportierte man sie nach und nach in Konzentrationslager. Wir besitzen bis zum heutigen Tage kein vollständiges Verzeichnis der Polen, die in deutschen Konzentrationslagern umkamen. Für die aufgehetzten nationalsozialistischen Massen war der Umfang der antipolnischen Repressionen noch zu gering. Sie forderten weitere Schritte, Verhaftungen und Aussiedlungen.

Die regionale Verwaltung bereitete im Herbst 1939 Pläne vor für Massenaussiedlungen aus Gebieten, auf denen eine aktive Tradition nationalen Wirkens spürbar war. In einigen Regionen wurde mit der Durchführung dieser Pläne begonnen. Im Frühjahr 1940 jedoch wurde geklärt, daß die Pläne für eine endgültige Lösung des Polen-Problems in Deutschland auf einen späteren Termin verlegt werden mußten. Pläne für eine Massenaussiedlung wurden fallengelassen, Repressionen konnten nur Polen gegenüber angewandt werden, die führend tätig waren und als besonders gefährlich für die Interessen des Dritten Reiches angesehen wurden. Eine Eigentumskonfiszierung wurde nur für jene Personen angeordnet, die vor Kriegsausbruch ins Ausland geflohen waren; aus der Wehrmacht sollten lediglich Brüder und Söhne von Insassen der Konzentrationslager entlassen werden. Der Wehrpflicht unterlagen alle die, die nicht bereits vor dem Kriege das Reich verlassen hatten. Diese durch kriegswirtschaftliche und administrative Anforderungen diktierten Anordnungen stießen bei der lokalen Verwaltung auf Kritik, die sich oft genug an die Zentralorgane wandte mit der Forderung nach anderen Formen des Vorgehens, vor allem nach verschärften Restriktionen.

In den Kriegsjahren wurde in einem viel geringeren Maße, als früher beabsichtigt, die Vernichtungspolitik der polnischen Bevölkerung gegenüber durchgeführt. Die Polen, umgeben von Spitzeln, standen wiederholt unter der Anklage des Hochverrats, wurden der aktiven Tätigkeit in polnischen nationalen Organisationen, des Kontaktes mit polnischen Kriegsgefangenen und der Verbreitung defätistischer antideutscher Nachrichten bezichtigt. Besonders eifrig suchte man nach Spuren der Zusammenarbeit mit dem polnischen Geheimdienst der Vorkriegszeit, wobei die Sorglosigkeit der damals im Geheimdienst Beschäftigten den NS-Machthabern die Übernahme eines Teils ihrer Archive ermöglichte. Und doch zeigte sich, daß trotz der Repressionen während des Krieges sich die Zahl der sich der polnischen Sprache Bedienenden nicht verringerte, sondern zunahm. Individuelle Repressionen ergaben nicht die erwarteten Resultate. Massenweise Repressionen jedoch, welche nach Ansicht der lokalen NS-Behörden Ergebnisse zeitigen würden, erlaubten die Bedürfnisse der Kriegsmaschine nicht. Dies zeigte die Einberufung der polnischen Minderheit zur Wehrmacht; denn es wuchs die Zahl der Einberufenen mit dem Bedarf an der Front. Die nationalsozialistische Politik gegenüber der polnischen Minderheit während des Krieges kann man kurz folgendermaßen charakterisieren: die Kräfte dieser Minderheit, deren Energie und Fleiß ausnutzen für die Bedürfnisse der Kriegsmaschine Hitlerdeutschlands, die endgültige Lösung der polnischen Frage in Deutschland, ungeachtet der Mittel, welche zur Erzielung von Resultaten notwendig wären, aufschieben bis zur Nachkriegszeit. Aus der lokalen Gemeinschaft wurden lediglich Personen oder auch ganze Familien ausgesondert, die eine führende Rolle spielten. Trotz einer derart zurückhaltenden Einstellung erfaßte die Exterminationpolitik viele polnische Familien mit deutscher Staatsbürgerschaft. Dieses fand nicht nur in den Entsendungen in die Konzentrationslager und in den ausgesprochenen Todesurteilen Ausdruck, sondern auch in den alltäglichen Repressionen und Bosheiten, denen Polen während des Krieges, aber auch schon vor dem Kriege während der NS-Herrschaft ausgesetzt waren.

#### Kleßmann: Diskussionsbeitrag zu Wrzesiński

Interessant wäre es hier, die *praktischen* Konsequenzen des von der Tradition völlig abweichenden Germanisierungskonzeptes genauer zu verfolgen. Für das Ruhrgebiet etwa gibt es zahlreiche Beispiele, die belegen, daß die unteren Instanzen dieses Konzept offensichtlich nicht verstanden, so daß z. B. von übergeordneten Behörden darauf hingewiesen werden mußte, daß Polen nicht in die HJ oder DAF eintreten mußten. Angesichts der „Gleichschaltung“ aller deutschen Verbände war es immerhin auffällig, daß der Polenbund (ZPwN) als Organisation der Traditionspflege bis 1939 erhalten blieb. Theorie und Praxis nach der „nationalen Erhebung“ deckten sich somit nicht ohne weiteres.

#### Schulze: Diskussionsbeitrag zu Wrzesiński

Es ist wohl doch irrig, eine kohärente, auf präzise Ziele hin definierte NS-Politik anzunehmen. Die sog. Effektivität deutschen Handelns ist vor allem bei der Durchführung von Verwaltungsanordnungen zu finden; für die Innenansicht der Machtausübung des Dritten Reiches ist vielmehr ein fast anarchistischer Kompetenz- und Zielwirrwarr charakteristisch.

#### Krasuski: Diskussionsbeitrag zu Minderheitsreferaten

Der Besitzverlust der Deutschen in Polen wird fälschlicherweise dem Agrarreformgesetz vom 28. Dezember 1925 zugeschrieben. Art. 297 des Versailler Vertrages erlaubte den Siegermächten, den deutschen Privatbesitz auf ihrem Territorium auf Konto der Kriegsreparationen zu beschlagnahmen. Da aber Polen kein Recht auf Kriegsreparationen erhielt, bestimmte Art. 92, daß die Enteignung deutscher Reichsbürger gegen Entschädigung erfolgen müsse. Daraus entstanden Zwistigkeiten, weil die Entschädigungen öfter als zu niedrig angesehen wurden. Darüber hinaus durfte diese Bestimmung nicht auf Deutsche polnischer Staatsangehörigkeit angewandt werden. Daraus resultierte der zweite Grund für Streit: wem stand das polnische Staatsbürgertum zu? Diese letzte Frage wurde leider ziemlich unklar im Art. 91 geregelt.